

Allgemeine Geschäfts- und Einstellbedingungen

Diese allgemeinen Geschäfts- und Einstellbedingungen (im folgenden „EB-Kurzparker“ genannt) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen Ihnen („Parkplatznutzer“, „Nutzer“) und der Parkraumverwaltung der Stadtwerke Calw GmbH („PRV-SWC“), Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- (1) Mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt zwischen der PRV-SWC und dem Kunden ein Mietvertrag über einen Fahrzeugstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Er endet mit Ausfahrt aus der Parkanlage. Es gelten die Höchstparkdauern gemäß Preisliste. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht. Bei der Ein- und der Ausfahrt wird jeweils (ausschließlich) das KfZ-Kennzeichen des Kunden erfasst, um die Parkdauer zu ermitteln.
- (2) Nicht Vertragsgegenstand sind Bewachung, Verwahrung oder die Gewährung von Versicherungsschutz. Auch wenn Personal der PRV-SWC vor Ort ist, das Parkierungsobjekt mit einer Videoanlage ausgestattet ist oder sonstige technische oder personelle Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, übernimmt die PRV-SWC keine Verpflichtung zum Schutz des Parknutzers und der abgestellten Fahrzeuge gegen rechtswidrige Zugriffe Dritter, insbesondere keine Haftung für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte. Bei einer Überwachung mittels optisch-elektronischen Einrichtungen, ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher die Stadtwerke Calw GmbH, Robert-Bosch-Str. 20, 75365 Calw, +497051/1300-304, datenschutz@encw.de. Nähere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://www.stadtwerke-calw.de/parkhaus>.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Mietpreis bemisst sich für Mieter als Kurzparker nach der Verweildauer zwischen Einfahrt und Ausfahrt des Fahrzeugs in das Parkhaus anhand der aushängenden Preisliste.
- (2) Die Parkgebühr ist vom Mieter vor der Ausfahrt an den Kassenautomaten fällig und zu bezahlen. Als Zahlungsmittel werden die dort aufgeführten Zahlungsmethoden (in der Regel EC- oder Debitkarte sowie Bargeld) akzeptiert.
- (3) Der Mieter gibt am Automaten sein KfZ-Kennzeichen ein, anschließend berechnet der Kassenautomat das zu entrichtende Parkentgelt anhand der Einstelldauer. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkhaus innerhalb von 15 Minuten zu verlassen. Hält sich der Mieter länger im Parkhaus auf, wird die Parkgebühr ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
- (4) Die Parkgebühren sind vor dem Ausfahren an einem der Kassenautomaten im Parkhaus zu entrichten. Vergisst der Nutzer die Bezahlung vor Ausfahrt, kann er dies spätestens innerhalb von 48 Stunden nach dem Ausfahren an einem der Kassenautomaten im Parkhaus nachholen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 48 Stunden, wird für die Bearbeitung durch die PRV SWC zusätzlich zu den Parkgebühren ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 25,00 fällig.

3. Höchstparkdauer

- (1) Ist eine Höchstparkdauer vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus dem Parkhaus zu entfernen und noch nicht entrichtete Parkgebühren zu entrichten. Andernfalls ist die PRV-SWC berechtigt, das Fahrzeug unter angemessener Fristsetzung und Androhung einer Räumung aus dem Parkhaus zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, er hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten. Darüber hinaus hat der Mieter die Parkgebühren bis zur Entfernung des Fahrzeugs zu entrichten.

4. Gebote und Verbote

- (1) Im Parkierungsobjekt darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- (2) Ausnahmslos verboten ist:
 - a) Das Reparieren oder die Reinigung von Kfz.
 - b) Das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.

- c) Das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie Hupen.
 - d) Das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicherem Zustand.
 - e) Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfällen, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern.
 - f) Der Aufenthalt unberechtigter Personen sowie der Aufenthalt sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht (insb. Camping).
 - g) Rauchen und die Verwendung von Feuer.
 - h) Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze.
 - i) Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich von Fahrgassen, Brandschutzzonen, Rettungswegen und Zu- und Ausfahrten.
 - j) Das Parken auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen wie Frauenparkplätzen, Elektroladeplätzen, Dauerparkplätzen und reservierten Parkplätzen, ohne das eine entsprechende Berechtigung besteht.
 - k) Das Parken auf Behindertenstellplätzen, ohne das gut sichtbare Ausliegen einer entsprechenden Parkberechtigung hinter der Frontscheibe des geparkten Pkws.
 - l) Das Abstellen von und die Nutzung durch Lastfahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht über 3,5 t, Pkw-Anhängern sowie von einspurigen Fahrzeugen (z. Bsp. Motorrad, Fahrrad, Cityroller), Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen und Sportgeräten.
 - m) Das Abstellen von und die Nutzung durch Kfz ohne Haftpflichtversicherung (§ 23 FZV), ohne amtlichen Kfz-Kennzeichen (§ 21 FZV) oder ohne gültige amtliche Prüfplakette (§ 29 StVZO).
 - n) Sofern festgelegt: die Höchsteinstelldauer zu überschreiten, ohne dass mit der PRV-SWC ein gültiger Vertrag diesbezüglich geschlossen wurde.
 - o) Das Abstellen von mehr als einem Fahrzeug pro Stellplatz.
 - p) Das nicht durch die Verkehrslage bedingte oder auf Anweisung der PRV erfolgte Halten außerhalb entsprechend gekennzeichneteter Bereiche.
 - q) Das Belegen von zwei oder mehr Stellplätzen mit einem Kfz.
- (3) Die PRV-SWC ist berechtigt, Fahrzeuge im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkierungsobjekt zu entfernen.
 - (4) Anweisungen der Beschäftigten und Weisungsbefugten der PRV-SWC sowie Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu befolgen.
 - (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

5. Verstöße, Abschleppen

- (1) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen ein in diesen EB-Kurzparkverbot genanntes Verbot bzw. stellt der Kunde ein Fahrzeug schuldhaft entgegen der in diesen EB-Kurzparkverbot genannten Verbote ab, ist die PRV-SWC berechtigt, das Kfz des Kunden auf dessen Kosten zu beseitigen oder Dritte beseitigen zu lassen, insbesondere das Fahrzeug des Kunden auf seine Kosten abschleppen oder umsetzen zu lassen.
- (2) Die PRV-SWC behält sich vor, ihre Forderung gegen den Fahrzeugführer/-halter des abgeschleppten Fahrzeugs aus der jeweiligen Abschleppmaßnahme einschließlich aller Nebenrechte und Forderungen an das beauftragte Abschleppunternehmen abzutreten. In diesem Fall macht das Abschleppunternehmen die entstandenen Kosten in eigenem Namen bei dem Kunden geltend; gleiches gilt für eine eventuelle Einziehung bzw. gerichtliche Geltendmachung. Das Abschleppunternehmen stellt dem Fahrzeugführer/-halter eine Rechnung über die angefallenen Kosten der Abschleppmaßnahme aus. Die Herausgabe erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten. Es gilt ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB bis zur vollständigen Bezahlung der Abschleppkosten.
- (3) Eventuelle Ansprüche der PRV-SWC, die über die in diesen EB-Kurzparkverbot genannten Ansprüche hinausgehen, insbesondere auf Schadenersatz und Unterlassung sowie auf Anzeigenerstattung bleiben unberührt.

6. Haftung der PRV-SWC

- (1) Die Haftung der PRV-SWC für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
- (2) Die PRV -SWC haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet die PRV-SWC ausschließlich
 - (i) im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - (ii) im Falle von Schäden, für die der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat
 - (iii) für den Fall, dass eine gesetzliche Vorschrift einen strengeren Haftungsmaßstab vorschreibt (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz)
 - (iv) im Falle von Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Soweit Kardinalpflichten fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren Schaden begrenzt.

- (3) Soweit die Haftung eines Vertragspartners ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von seinen Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen.
- (4) Für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Nutzung des Parkierungsobjektes bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr. Die PRV führt keinen Winterdienst wie Schneeräumen etc durch.
- (6) Der Parkplatznutzer ist verpflichtet, einen Schaden an seinem Fahrzeug unverzüglich nach Kenntnisnahme, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden Mitarbeiter anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies unmöglich oder unzumutbar, hat der Parkplatznutzer die Anzeige spätestens binnen 14 Tagen ab Kenntnisnahme zumindest in Textform (zB Email an parken@encw.de) nachzuholen (Ausschlussfristen). Verstößt der Parkplatznutzer gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehenden Bestimmungen, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Parkplatznutzers, unabhängig vom Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, der Parkplatznutzer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Parkplatznutzer ein Personenschaden entstanden ist oder PRV-SWC den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

7. Haftung des Parkplatznutzers

- (1) Der Parkplatznutzer haftet für von ihm schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.
- (2) Der Parkplatznutzer haftet außerdem für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der PRV-SWC oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden.

8. Zurückbehaltungsrecht

Dem Mieter steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

9. Online Streitbeilegung

PRV-SWC nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder zum Bestehen des Vertrages teil. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Uns erreichen Sie zudem unter folgender E-Mail-Adresse: www.stadtwerke-

[calw.de/parkhaeuser](https://www.calw.de/parkhaeuser). Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser EB-Kurzparker bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- (2) Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zur Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses, finden Sie in der entsprechenden Datenschutzerklärung, abrufbar unter [<https://www.stadtwerke-calw.de/wp-content/uploads/2023/08/Datenschutzerklaerung-Parkhaus.pdf>] oder als Aushang im Parkhaus.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser EB-Kurzparker unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der EB-Kurzparker im Übrigen unberührt. An dies Stelle der unwirksamen Regelung tritt, soweit vorhanden, die jeweilige gesetzliche Regelung.
- (4) Gerichtsort ist Calw